

Die wichtigsten Fragen:

Welche Vereine und Träger sind betroffen?

Betroffen sind im Bereich der freien Träger die Wohlfahrtsverbände, der SJR und seine Mitglieder, Sportvereine die mit Jugendarbeit/Jugendhilfe kooperieren (Förderung erhalten) und private freie Träger wie z. B. Jugendhilfeeinrichtungen.

Im Bereich der öffentlichen Träger sind es Behörden, städtische Einrichtungen wie Bibliotheken, Kirchen und deren Jugendleiter, Kirchen und deren Kitas und z. B. die Volkshochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Was passiert mit den Vereinen und Trägern, die hier nicht genannt sind?

Auch diese werden angeschrieben und aufgefordert sich freiwillig selbst zu verpflichten. Die Verantwortung eines Vereinsvorstandes die Eignung der Mitarbeiter einzuschätzen und Vorkehrungen zu treffen Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, besteht schon jetzt. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehrenamtliche Mitarbeiter Kinder und Jugendliche betreuen.

Bei weit über 200 Vereinen in Kempten ist es für das Jugendamt nicht in jedem Fall eindeutig zu erkennen, ob Kinder- und Jugendarbeit stattfindet. Als Orientierung für den Verein, ob er von der gesetzlichen Neuregelung betroffen ist, gilt die gesetzliche Formulierung: Betroffen sind alle Vereine, in denen neben- oder ehrenamtlich tätige Personen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Kostet das erweiterte Führungszeugnis etwas für den Ehrenamtlichen?

Nein, das Zeugnis ist kostenfrei. Der Verein/Träger bescheinigt mit Unterschrift und Stempel auf einem Vordruck die ehrenamtliche Tätigkeit. Mit dieser Bescheinigung kann der EA selbst das Zeugnis beim Einwohnermeldeamt beantragen. (Der genannte Vordruck und auch der Antrag für das Einwohnermeldeamt kann auf der Homepage des Jugendamtes herunter geladen werden).

Wer bekommt das Zeugnis dann zugeschickt?

Das erweiterte Führungszeugnis wird immer dem Antragsteller zugeschickt. Dieser kann es dann dem Verein/Träger vorlegen. Wichtig: Das Zeugnis muss nur vorgelegt werden. Es verbleibt beim Ehrenamtlichen und kann somit auch zur Vorlage bei anderen Vereinen genutzt werden.

Wie dokumentiert der Verein die Vorlagen der erweiterten Führungszeugnisse?

Es genügt eine Liste zu führen, in der das Vorlagendatum, das Datum der Ausstellung sowie der Name des Ehrenamtlichen hinterlegt ist. Diese Liste unterliegt natürlich einer datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht. Das heißt, sie darf nur den dafür im Verein beauftragten Personen zugänglich sein. Ausgeschiedene Ehrenamtliche sind aus der Liste zu löschen. Das Jugendamt stellt auf seiner Homepage eine Exzelliste zur Verfügung mit der die Vorlage der Zeugnisse überwacht werden kann. Bei Ablauf der Gültigkeit werden die ehrenamtlichen Mitarbeiter farblich hervorgehoben. In den Vereinen sollte ein Ansprechpartner benannt werden, dem die Führungszeugnisse vorgelegt werden und der die Liste führt.

Wie geht man damit um, wenn Eintragungen im Führungszeugnis auftauchen?

Ein Tätigkeitsausschluss kann nur erfolgen, insofern die Eintragungen im Zeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betrifft.

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger

Die Problematik, dass im Führungszeugnis auch für die Vereinstätigkeit nicht relevante Vergehen stehen können, welche dem ehrenamtlich Tätigen unangenehm sein können, bleibt bestehen. Wichtig wäre es deshalb eine vertrauenswürdige Person zu benennen, der die Zeugnisse vorgelegt werden.

Für welche Tätigkeiten soll ein Führungszeugnis verlangt werden?

In den Empfehlungen des Landesjugendamtes soll das Zeugnis im Regelfall von allen Ehrenamtlichen verlangt werden. Die Möglichkeit, Tätigkeiten im Einzelfall zu prüfen und von der Vorlagepflicht auszunehmen, wurde im Gespräch mit den Vereinsvertretern aus Kempten als nicht praktikabel erachtet.

Eine Ausnahme, die auch in der Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Vereinen/Trägern formuliert ist:

„Spontane Tätigkeiten bei denen auch kein erweitertes Führungszeugnis mehr eingeholt werden kann, sind von der Vorlagepflicht ausgenommen.“

Wie sehen die gängigen Fristen aus?

Das Führungszeugnis gilt maximal 5 Jahre. Es darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Bis zum 01.08.2013 sollen die Ehrenamtlichen in den Vereinen/Trägern ihr aktuelles Führungszeugnis vorgelegt haben. Die Vorlagepflicht beginnt für Ehrenamtliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereine/Träger übersenden die unterschriebene Vereinbarung mit der Stadt Kempten (Allgäu) bis zum **24.05.2013**.